Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung über die Errichtung von Begräbnißstätten gehört zur Competenz der politischen Staatsbehörden.

Dr. F. hat bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige gemacht, daß er auf einem ihm eigenthümlichen Grunde in O. eine Capelle bauen wolle, in welcher die Leiche seiner bereits verstorbenen Mutter und seinerzeit auch seine beigesetzt werden sollen.

Die Gemeinde O., welcher diese vom 19. Juni 1872 datirte Eingabe zur Aeußerung zugefertigt wurde, erklärte unterm 3. August 1872 nach vorgenommenem Localaugenscheine den angesuchten und bereits in Angriff genommenen Bau für unstatthaft, weil dem Gesuche kein ordentlicher Bauplan beilag, der Bezirksarzt somit nicht in der Lage war, sich bestimmt über die Sanitätsverhältnisse auszusprechen, weil der bereits ausgeführte Bau auch nicht der vorgelegten Planskizze entspricht, weil Grüfte nur außerhalb der Ortschaften errichtet werden dürfen, zum fraglichen Bau auch die kirchliche Einwilligung nothwendig sei und auch der Anrainer gegen den Bau protestirt. Zugleich wurde von der Gemeinde die Sistirung des Baues bei sonstiger Geldstrafe von 10 fl. angeordnet.

Diese Entscheidung wurde von der Bezirkshauptmannschaft dem Dr. F. mitgetheilt, welcher dieser Behörde hierauf unterm 20. August 1872 ein förmliches instruirtes Baugesuch mit der Bitte übergab, dasselbe der Gemeinde O. zur sofortigen Amtshandlung zuzufertigen und die Benützung der projectirten Capelle als Gruft für statthaft zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft erklärte sich unterm 27. August 1872 zur Entscheidung über die Frage, ob die zu erbauende Capelle, resp. die darin zu errichtende Gruft zur Aufnahme zweier Leichen verwendet werden dürfe, für competent, da diese Frage nicht zur Localpolizei gehöre und erklärte weiters „aus öffentlichen, confessionellen und Sanitätsrücksichten diese Verwendung unter der Bedingung zulässig, daß a) alle zu ertheilenden Sanitätsvorschriften pünktlich beobachtet werden; b) daß seitens des Dr. F. ein Revers darüber ausgestellt werde, daß die fragliche Gruft nur zur Aufnahme der bezeichneten zwei Leichen verwendet und daß dieser Revers im Verfachbuche hinterlegt werde". Das Baugesuch wurde unter Einem der Gemeinde O. zur Amtshandlung zugefertigt.

Dagegen recurrirte die Gemeinde, indem sie die competenzmäßige Entscheidung dem ganzen Umfange nach für sich in Anspruch nahm, an die Statthalterei.

Die Statthalterei hob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung wegen Incompetenz auf und ordnete die Uebergabe der Verhandlung an die autonomen Organe an, aus folgenden Motiven: „Für die Entscheidung dieser Competenzfrage sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68 (speciell § 2 g, § 3 d, § 4 b), im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung maßgebend Hiernach kommt der Gemeinde ein ausführender, der Staatsverwaltung ein überwachender Wirkungskreis zu und die Entscheidung der Frage, ob eine Begräbnißstätte überhaupt errichtet werden darf, gehört zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde; die Gemeinde O. ist daher competent zu entscheiden, ob die fragliche Begräbnißstätte errichtet werden darf, sie hat jedoch nach § 55 alinea 2 die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften (speciell die Hofdecrete vom 22. August 1784, 6. September 1787 und 22. August 1788, 15. September 1788 und die Statthaltereivorschrift vom 3. October 1870, L. G. Bl. Nr. 198) im Auge zu behalten, während der Staatsverwaltung das Ueberwachungsrecht vorbehalten bleibt".

Gegen diese Entscheidung wurde der Ministerialrecurs offen gelassen. Dr. F. führte nun aus, daß die Gemeinde allerdings über das Baugesuch, nicht aber auch über die Frage der Begräbnißstätte zu entscheiden berufen ist. Ueber das Baugesuch aber habe die Gemeinde erst zu entscheiden; denn seine Eingabe vom 19. Juni 1872 sei kein förmliches Baugesuch gewesen, letzteres der Gemeinde erst mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Erlasse vom 27. August 1872 zur Amtshandlung zugefertigt worden. Was die Rücksichten der Gesundheitspolizei anbelangt, welche hier in Frage kommen, so seien dieselben von der Staatsverwaltung zu wahren. Dies entspreche auch dem Geiste des Reichsgesetzes vom 30. April 1870; denn selbes rede nur von Begräbnißplätzen und nicht von Begräbnißstätten (§ 2 lit. g des obcitirten Reichsgesetzes.)

Hierüber hat das Ministerium des Innern unterm 19. Jänner

1873, Z. 107, folgende Entscheidung gefällt. „Nach dem Gesetze vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes § 2 obliegt der Staatsverwaltung die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen und in Betreff der Begräbnißplätze. Da aber Todtengrüfte in Kirchen oder Capellen nach den dafür bestehenden Directiven nicht errichtet werden dürfen, so ist die Entscheidung der Statthalterei, mit welcher ausgesprochen wurde, daß es der Gemeinde O. zusteht in erster Instanz zu entscheiden, ob die von Dr. F. erbaute Capelle zu einer Begräbnißstätte verwendet werden dürfe, mit der gedachten Ueberwachungsobliegenheit nicht vereinbar. Diese Entscheidung wird daher außer Kraft gesetzt und zur Darnachachtung in der weiteren Behandlung der vorliegenden Angelegenheit bemerkt, daß der Bezirkshauptmann die Zuläßigkeit der Verwendung der von Dr. F. erbauten Capelle zu einer Begräbnißstätte auszusprechen, beziehungsweise eine Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift zuzugestehen, nicht berufen, daß vielmehr das Ansuchen als directivwidrig zurückzuweisen war".

—r.

Der Umstand, daß ein Gemeindevorsteher in einer seiner Entscheidung unterliegenden Angelegenheit einen Ausschußbeschluß hervorruft und seine Verfügung damit conformirt, alterirt nicht die Competenz der Recursinstanz aus dem staatlichen Interventionsrechte.

Dr. F. in O. hatte auf seinem Grunde in der Gemeinde O. erstlich eine Capelle mit einer Gruft zu bauen beabsichtigt und den Bau selbst schon ziemlich weit ausgeführt.

Nachdem in Folge ministerieller Entscheidung unter Hinweisung auf die bestehenden Normen (a. h. Entschließung vom 26. Mai 1788, kundgemacht mit Hofdecret vom 12. August 1788, Z. 1460) die Errichtung der Gruft als gesetzlich unzuläßig untersagt worden war, hat Dr. F. bei der Gemeindevorstehung in O. ein Baugesuch eingebracht, dahingehend, den für die Capelle bestimmten Bau zu einem Mineraliencabinete ausbauen zu dürfen. Am 9. October 1873 nahm die Gemeinde-Vorstehung den commissionellen Augenschein vor, welcher ergab, daß dem Bau des Mineraliencabinetes weder polizeiliche noch sonst öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Hierauf wurde in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses vom 21. December 1873 dem Dr. F. die Umgestaltung des Baues in ein Mineraliencabinet, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, wenn derselbe einen Revers ausstellt, daß das Gebäude nur zu einem Mineraliencabinete verwendet werden dürfe und jede andere Verwendung an die Zustimmung der Gemeinde gebunden sei, widrigenfalls die Demolirung des Gebäudes durch die Gemeinde stattfinden würde.

Gegen diese Entscheidung recurrirte Dr. F. an die Bezirkshauptmannschaft, welche unterm 7. Jänner 1874 entschied, daß die gemeindliche Erledigung auf Grund des § 93 der G. O.*) als gesetzwidrig, daher wirkungslos erklärt werde, aus folgenden Gründen: „Die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen stehe den Gemeinden nach § 27 G. G. nur gegen Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze zu; die baugesetzlichen Bestimmungen seien der § 27 der westgaliz. G. O., die Hofdecrete vom 13. Jänner 1831 und vom 12. März 1840; auf diese Gesetze sei die Gemeinde bei Ueberweisung des Baugesuches aufmerksam gemacht worden; das Einschreiten der politischen Organe bei Baulichkeiten habe die Eruirung der Zuläßigkeit des Baues vom politischen oder polizeilichen Standpunkte zum Zwecke; bestehe kein solches Hinderniß, so sei der Bau in öffentlicher Hinsicht zu bewilligen. Im Augenscheinsprotokolle sei constatirt, daß weder polizeiliches noch privatrechtliches Hinderniß bestehe. Auf Grund dieser commissionellen Erhebungen war die Gemeinde zur Abforderung eines Reverses nicht berechtigt, welcher das Eigenthumsrecht beeinträchtige und das Reale entwerthe. Noch ungesetzlicher sei der Ausspruch, daß der Gemeinde die Demolirung anzuordnen vorbehalten bleibe." Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, innerhalb 14 Tagen eine neue Erledigung zu erlassen.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde O. den Recurs, einmal an den Landes-Ausschuß (welcher erkannte, daß der von Dr. F. angesuchte Umbau der Capelle in ein Mineraliencabinet unter der Bedingung bewilligt werde, daß Dr. F. für sich und seine Besitznachfolger den Revers ausstelle, das Gebäude dürfe niemals als Capelle verwendet werden), dann aber auch an die Statthalterei, indem sie unter Hinweisung auf § 88 G. O. die Competenz des Bezirkshauptmannes zur Fällung der angefochtenen Entscheidung bestritt, da die Beschwerde gegen einen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses gerichtet gewesen.

Die Statthalterei entschied auf die Behebung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung wegen Incompetenz, „weil, da ein Gemeinde-Ausschußbeschluß vorlag, nicht nach § 93 G. O. vorzugehen und zu entscheiden war; vielmehr hätte der Recurs des Dr. F. gegen die Verfügung der Gemeinde vom 21. December 1873 dem Landes-Ausschusse nach §§ 27 und 88 der G. O. zur Entscheidung vorgelegt werden sollen und wäre dem Bezirkshauptmanne nur die Sistirung des Gemeindebeschlusses nach § 92 G. O. zugestanden".

Gegen diese Statthaltereientscheidung brachte Dr. F. die Ministerialberufung ein, indem er betonte, daß der aus öffentlichen Rücksichten als zuläßig erklärte Bau von der Gemeinde nur unter einer ungesetzlichen Bedingung bewilligt werde; auch der Landes-Ausschuß knüpfe den Bauconsens an einen illegalen Revers. Wenn nun das Ansuchen der Hilfe bei den Staatsbehörden untersagt werde, so sei ihm jeder Schutz gegen solche Illegalitäten entzogen.

Das Ministerium des Innern hat nun unterm 2. Mai 1874, Z. 6290, wie folgt, entschieden: „Die Handhabung der Ortspolizei einschließig der polizeilichen Baubewilligungen ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeinde-Vorstehers (§ 55 der G. O.); es hat daher über die Beschwerde gegen eine derartige Verfügung der Gemeinde-Vorstehung, sobald behauptet wird, das Gesetz sei verletzt oder fehlerhaft angewendet, die politische Bezirksbehörde zu entscheiden (§§ 38, Abs. 2 und 93 der G. O.) und es kann der Umstand, daß der Gemeinde-Vorsteher aus irgend einem Motive einen Ausschuß-Beschluß hervorruft und seine Verfügung damit conformirt, an der Competenz der Recursinstanz nichts ändern. Die Bezirkshauptmannschaft hat zwar die Entscheidung der Gemeinde-Vorstehung vom 21 December 1873 als gesetzwidrig außer Kraft gesetzt, es aber unterlassen, in der Sache eine gesetzmäßige Verfügung zu treffen, wozu sie als Berufungsinstanz allerdings berufen war und die Statthalterei hat im weiteren Recurszuge mit Unrecht die Bezirkshauptmannschaft zur meritorischen Entscheidung für unzuständig erkannt. Daher wird in Folgegebung des oben erwähnten Recurses der Erlaß des Bezirkshauptmannes vom 7. Jänner 1874, sowie die angefochtene Statthaltereientscheidung außer Kraft gesetzt und unter Behebung der von der Gemeinde-Vorstehung in O. an den Bauconsens geknüpften gesetzwidrigen Bedingung dem Dr. F. die angesuchte Baubewilligung, wogegen erhobenermaßen in keiner Hinsicht ein Anstand obwaltet, ohne obige Bedingung ertheilt".

—r.

Gerichtliche Competenz in Wasserrechtssachen.

A., Brauhauspächter in Zwickau, hat in Vertretung der Braubürgerschaft dort gegen B., Mühlbesitzer ebenda, eine Klage auf Anerkennung des Servitutsrechtes zum Bezuge des für das Malzhaus erforderlichen Wassers aus dem Mühlgraben eingebracht, worüber das k. k. Bezirksgericht Zwickau in Folge Ausbleibens des Geklagten mit Urtheil vom 3. September 1873, Z. 3065, nach dem Klagebegehren erkannt hat aus folgender Begründung:

„Nachdem der Geklagte zu der angeordneten mündlichen Verhandlung ungeachtet der erfolgten Vorladung nicht erschienen ist, so muß nach § 29 a. G. O. der Anführung der klagenden Braubürgerschaft, daß dieselbe seit mehr als 40 Jahren das für das Malzhaus benöthigte Wasser aus dem Wasser der Mühle durch eine Röhrenleitung bezog, die Reparaturen dieser Leitung vornahm und zu diesem Behufe und zum Ableiten des Wassers und Absperrung der Leitung den Hofraum und die Wasserradkammer, sowie das Mahlhaus nach Belieben betreten habe, Glauben beigemessen und daher nach §§ 1465 und 1498 a. b. G. B. dem Klagebegehren stattgegeben und Geklagter nach §§ 398 und 403 a. G. O. zur Zahlung der Streitkosten verurtheilt werden".

Gegen dieses Contumazerkenntniß brachte der Geklagte wegen offenbarer Incompetenz des Gerichtes die Nullitätsanmeldung und Beschwerde ein, worüber das k. k. böhmische Oberlandesgericht sich

---

*) Gem. Ordg. f. Tirol vom 9. Jänner 1866.

vorerst mit der k. k. böhmischen Statthalterei ins Einvernehmen gesetzt und sodann mit Erledigung vom 27. Jänner 1874, Z. 2300, das erstrichterliche Contumazerkenntniß sammt Verhandlung und Klagebescheid behoben und dem Bezirksgerichte die Rückstellung der Klage als zur politischen Competenz gehörig verordnet hat aus folgenden Gründen: „weil es sich hier vorliegend nicht bloß um den Bezug eines zum Betriebe der Mahlmühle erforderlichen Wassers resp. Rinnen- und beziehungsweise Röhrenleitung, welche vor dem Wassergerinne oberhalb des Wasserrades in die Wasserradkammer der Mahlmühle ausmündet und an Seite des Wassergerinnes abgesperrt werden kann, sondern auch um beliebige Betretung des Hofraumes, der Wasserradkammer und des Mahlhauses handelt, ohne daß das Maß und die Art der bisherigen Wasserbenützung vollends bestimmt bezeichnet, oder von Seite des Klägers nachgewiesen worden wäre, daß bei Herstellung dieser Röhren oder Rinnen die schon durch die Mühlordnung vom 1. December 1814 gebotene politische Bewilligung eingeholt worden sei, somit nach dem Reichsgesetze über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869 und nach dem auf Grund desselben erflossenen Landesgesetze vom 28. August 1870 vorerst den allenfalls bestehenden öffentlichen Rücksichten Rechnung getragen werden muß“.

Gegen diese obergerichtliche Erledigung hat der Kläger den Revisionsrecurs eingebracht, worin geltend gemacht wird, es habe die Röhrenleitung für den Wasserbezug des Malzhauses schon seit dem vorigen Jahrhunderte bestanden, daher die durch die Mühlordnung vorgeschriebene politische Bewilligung nicht einzuholen war, und die Vorschriften derselben, sowie des Wassergesetzes vom Jahre 1869 um so weniger Anwendung finden, weil es sich nicht um die Errichtung eines neuen Werkes, um die Erwerbung der Benützung eines öffentlichen Wassers, die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, sondern lediglich um Zuerkennung eines bereits bestehenden, durch Ersitzung erworbenen Servitutsrechtes und um Einverleibung desselben in dem Grundbuche handelt, welche nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 und § 88 des Landesgesetzes der gerichtlichen Competenz vorbehalten ist. Mit dem erflossenen Erkenntnisse des ersten Richters werde nicht ein neues Recht geschaffen, sondern nur erkannt, daß die Braubürgerschaft das benöthigte Wasser aus dem Mühlgerinne in der in der Klage angeführten Art und Weise bezogen und dieses Wasserbezugsrecht ersessen habe, sohin die Einverleibung desselben erwirken könne.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab mit Entscheidung vom 10. April 1874, Z. 2458, diesem Revisionsrecurse statt und hat sohin die angefochtene oberlandesgerichtliche Entscheidung dahin abgeändert, daß die gegen das erstgerichtliche Urtheil ergriffene Nullitätsbeschwerde des Geklagten verworfen werde, und zwar aus folgenden Gründen:

„In dem vorliegenden Falle handelt es sich nach der bezüglichen Klage bloß um die Entscheidung der Frage, ob die Braubürgerschaft in Z. die behauptete Dienstbarkeit des Wasserbezuges durch Ersitzung erworben hatte und dieselbe grundbücherlich einzuverleiben sei. Ueber derlei rein privatrechtliche Fragen haben ohne Zweifel die Gerichte zu erkennen, und es ist in dieser Hinsicht weder in den, in dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen über das Wasserrecht, noch auch in dem Landesgesetze vom 28. August 1870, Nr. 71 L. G. Bl, eine abweichende Vorschrift zu finden.

Das Oberlandesgericht erachtet zwar, daß dieser Gegenstand deshalb zur politischen Competenz gehöre, weil nach den oben bezogenen Gesetzen vorerst den allenfalls bestehenden öffentlichen Rücksichten Rechnung getragen werden müsse. Allein in den obigen Gesetzen ist eine Bestimmung, kraft welcher in einem Falle, wie der vorliegende, das Verfahren im Rechtswege von einem vorläufigen Verfahren im politischen Wege abhängig wäre, nicht enthalten und es kann hier insbesondere der § 88 des citirten Landesgesetzes, dem zufolge in dem von dem vorliegenden ganz verschiedenen Falle, wenn bei der Verhandlung bezüglich eines beabsichtigten Unternehmens, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben wird, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, dieselbe eine gütliche Beilegung zu versuchen hat, offenbar keine Anwendung erleiden. Wenngleich es übrigens nach den §§ 75 und 102 des bezogenen Landesgesetzes nicht in Frage zu stellen ist, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, sowie, daß selbst die Ausübung bereits erworbener Privatrechte und das diesfällige Verfahren sich nach diesem Gesetze zu richten haben; so kann doch dadurch die gerichtliche Competenz in dem gegebenen Falle nicht beirrt werden, da im gerichtlichen Wege eben nur über den Bestand und Umfang der gedachten Servitut, wie sie nach klägerischer Behauptung ersessen wurde, nicht aber über die fernere Ausübung derselben Angesichts des citirten Gesetzes zu erkennen ist, in letzterer Hinsicht sonach der Wirkungskreis der politischen Behörden vollkommen gewahrt bleibt, daher das Einschreiten derselben zur Wahrung allfälliger öffentlicher Rücksichten durch den gerichtlichen Spruch durchaus nicht behindert sein kann“.

Jur. Bl.

Auf die nach § 15 Alin. 1 der Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen normirte privilegirte Einreihung von Beamten in den ersten Wahlkörper haben nur jene Beamten Anspruch, welche zugleich Angehörige der Gemeinde sind.

Der Rathssecretärs-Adjunct des böhm. Oberlandesgerichtes Dr. R. hat seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde S., derselbe bezieht seinen Gehalt beim dortigen Steueramte und ist daselbst auch mit der Einkommensteuer vorgeschrieben. Bei den Vorbereitungen zur Neuwahl der Gemeinde-Vertretung in S. im Jahre 1873 wurde R. bloß mit Rücksicht auf seine Steuerzahlung in den dritten Wahlkörper eingereiht. Derselbe verlangte im Wege der Reclamation als Staatsbeamter der achten Rangsclasse die Einreihung in den ersten Wahlkörper*), wurde aber mit diesem Begehren durch Bescheid der Reclamationscommission vom 12. December 1873 abgewiesen, „nachdem zur Wahlberechtigung nach der persönlichen Eigenschaft eines Wählers dessen Gemeinde-Angehörigkeit erforderlich (§§ 1 und 15 G. W. O.), was jedoch hier nicht der Fall und demnach die Wahlberechtigung lediglich nach der Steuerleistung zu beurtheilen sei“.

In dem dagegen eingebrachten Recurse machte R. geltend, daß der § 15 der G. W. O. keinen Unterschied mache, ob ein Beamter von der achten Diätenclasse aufwärts Gemeinde-Angehöriger oder aber Gemeinde-Genosse sei und daß nach der Auslegung der Reclamationscommission die in der Hauptstadt angestellten Beamten der achten Rangsclasse, wenn sie zufällig in einer Vorstadt wohnen, um das Wahlrecht im ersten Wahlkörper gebracht würden.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf unterm 21. December 1873 entschieden, „daß Karl R., nachdem er den akademischen Grad eines Doctors an der P.'er Universität erhalten habe, in S. wohne, bei dem k. k. Steueramte daselbst Steuer zahle und als Staatsbeamter in der achten Diätenclasse eingereiht sei, mit Rücksicht auf § 15 der G. W. O und bei dem Umstande, als er das Wahlrecht in P. nicht genieße, in den ersten Wahlkörper einzureihen sei“.

Ueber gegen diese Entscheidung eingebrachte Berufung hat die Statthalterei erkannt: „Der § 15 der G. W. O. (in seiner durch das Landesgesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 L. G. Bl. geänderten Textirung) verweiset im ersten Absatz alle Staatsbeamten, welche in der achten oder einer höheren Diäten- (nun Rangs-) Classe stehen, in den ersten Wahlkörper, während im zweiten Absatze dieses Paragraphes bestimmt wird, daß die im § 1 sub 2 c) bis g) der G. W. O. genannten Personen nach Umständen in den zweiten oder dritten Wahlkörper einzureihen sind. Nach § 1 sub 2, c) G. W. O. ist aber den Staatsbeamten das Wahlrecht vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindeangehöriger eingeräumt. Wenn nun angenommen werden wollte, daß sich die Einreihung der Staatsbeamten in den ersten Wahlkörper nur auf solche beziehen kann, welche das Wahlrecht bloß vermöge ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte und ihrer dadurch be-

---

*) Die für den Fall maßgebenden Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen lauten:

„§ 1. Wahlberechtigt sind: 2. Unter den Gemeinde-Angehörigen: c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte.

§ 15. Jene Hof-, Staats-, 2c. . . Beamte, welche in der achten oder einer höheren Diätenclasse stehen, gehören in den ersten Wahlkörper.

Die in § 1 sub 2 c) bis g) der G. W. O. genannten Personen sind, wenn sie eine directe Steuer entrichten, insofern sie nach dieser Steuerleistung nicht in den ersten Wahlkörper gehören, in den zweiten, sonst aber in den dritten Wahlkörper einzureihen“.

dingten Gemeinde-Angehörigkeit haben, so wäre hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 2 des § 15 G. W. O., welcher die wahlberechtigten Staatsbeamten nur auf den zweiten und dritten Wahlkörper verweist, ein Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 15 der G. W. O. und wäre hiernach die Einreihung eines lediglich aus dem Titel seiner Beamten-Eigenschaft das Wahlrecht genießenden Staatsbeamten der achten oder höheren Rangsclasse in den ersten Wahlkörper nicht möglich. Aus diesem Grunde, sowie aus der ganz allgemein, ohne eine Berufung auf § 1, ad 2 lautenden Fassung des ersten Absatzes des § 15 der G. W. O. geht daher hervor, daß alle wahlberechtigten Staatsbeamten, welche in der achten oder einer höheren Rangsclasse stehen, ohne Unterschied, aus welchem Titel sie die Wahlberechtigung genießen, in den ersten Wahlkörper zu reihen sind und muß daher die Berufung des Stadtrathes in S. gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 21. December 1873 zurückgewiesen werden".

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat der Stadtrath in S. eine außerordentliche Vorstellung beim Ministerium des Innern eingebracht, worin er betonte, daß die Gemeinde-Wahlordnung im ersten Abschnitte des ersten Hauptstückes die Bestimmungen über das Wahlrecht und im zweiten Abschnitte über die Vorbereitungen zur Wahl enthalte. Es könne daher das Wahlrecht einer Person nur nach dem ersten Abschnitte (nicht nach dem zweiten) beurtheilt werden. R. sei als Secretär des P.'er Oberlandesgerichtes gemäß § 10 des Heimatsgesetzes dahin zuständig. In S., wo er nicht heimatsberechtigt, komme ihm ein Wahlrecht gemäß § 1, ad 2 G. W. O. vermöge seiner persönlichen Eigenschaft nicht zu, sondern lediglich gemäß § 1, ad 3 *), da er in S. wohne, bei dem Steueramte den Gehalt beziehe und von demselben 17 fl. 50 kr. Einkommensteuer zahle. Würde R. in S. wohnen und dort keine Steuer zahlen, so würde er ungeachtet seiner Würde als Doctor und seiner Eigenschaft als Beamter in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten überhaupt nicht einzubeziehen sein. Da somit dem R. das Wahlrecht in S. nur als Steuerzahler zukomme, so könne auch die Frage, in welchen Wahlkörper er einzureihen sei, lediglich nach der Höhe der Steuer, nicht aber nach den persönlichen Eigenschaften beurtheilt werden.

Die Statthalterei bemerkte bei Vorlage der Verhandlungsacten, daß der § 15 G. W. O. in seiner ursprünglichen Fassung im zweiten Absatze mit den Worten: „alle übrigen im § 1, sub 2 genannten Personen" begann, während dieser Absatz in der neuen Fassung mit den Worten: „Die im § 1, sub 2 c) bis g) der G. W. O. genannten Personen" beginnt, somit der zweite Absatz nicht mehr in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum ersten Absatze, sondern ganz selbstständig für sich allein dasteht. Die Ansicht des Stadtrathes von S. könnte nur dann als richtig angesehen werden, wenn bei der neuen Textirung des § 15 der G. W. O. der zweite Absatz als Regel den ersten Absatz bilden und der erste Absatz als Ausnahme nachfolgen würde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. Mai 1874, Z. 6253, die angefochtene Statthalterei-Entscheidung als gesetzwidrig von Amts wegen behoben und die in dieser Angelegenheit von der Reclamations-Commission am 12. December 1873 gefällte Entscheidung bestätigt, „weil ein Beamter nur als Angehöriger einer Gemeinde auf die ihm im § 15 der G. W. O. eingeräumte privilegirte Einreihung in den ersten Wahlkörper Anspruch machen kann, dies jedoch in dem vorliegenden Falle nicht eintritt, da R. Gemeinde-Angehöriger der Stadt P. und in S. nur Gemeindegenosse ist, daher als letzterer nur auf die Einreihung in die Wahlkörper nach Maßgabe seiner Steuerzahlung Anspruch erheben kann". St.

*) § 1 ad 3 G. W. O. erklärt die steuerzahlenden Gemeindemitglieder überhaupt für wahlberechtigt.

Verordnung.

Circulare des Ministers des Innern vom 31. Mai 1874, Z. 8486, an sämmtliche in Wien bestehende, in Liquidation befindliche Actiengesellschaften in Betreff Beschleunigung der Abwicklung der schwebenden Liquidationen.

Seit dem Ausbruche der vorjährigen Börsenkrisis hat eine namhafte Anzahl von Actiengesellschaften rechtsförmlich die Auflösung und Liquidation beschlossen, ohne daß jedoch bis jetzt, vereinzelte Fälle ausgenommen, die vollständige Abwicklung der eingeleiteten Liquidationen und die Löschung der betreffenden Gesellschaften in dem Handelsregister erfolgt ist.

Dieses Ergebniß erscheint um so auffälliger, als von Seite der Staatsverwaltung die Einleitung der Liquidationen in jeder thunlichen Weise gefördert, und als insbesondere mit der k. Verordnung vom 21. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 114 die im Art. 245 H. G. B. für die Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft festgesetzte einjährige Frist auf drei Monate herabgesetzt worden ist.

Da die Belebung des gesunkenen öffentlichen Credites und die Wiederkehr normaler Verhältnisse auf dem Gebiete des Effectenverkehres wesentlich von einer möglichst raschen und ergiebigen Entlastung des Effectenmarktes bedingt wird, zu welcher zunächst durch eine beschleunigte Abwicklung der schwebenden Liquidationen beigetragen werden kann, sehe ich mich im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien veranlaßt, die Gesellschaft aufzufordern, spätestens innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen, in welchem Stadium sich dermalen die Liquidation der Gesellschaft befindet, welche wesentliche Hindernisse der Beendigung derselben etwa entgegenstehen und bis zu welchem Zeitpunkte voraussichtlich die vollständige Abwicklung der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister gewärtigt werden kann.

Auch ist während der Dauer der Liquidation mit Schluß eines jeden Solarquartales die Anzeige über den Stand und Fortgang des Liquidationsgeschäftes zu erstatten.

a. Zusatz für jene Gesellschaften, bei welchen die Staatsaufsicht beim Eintritte der Liquidation aufgelassen wurde:

Der bis zum Eintritte der Liquidation bei der Gesellschaft bestellte l. f. Commissär wird gleichzeitig angewiesen, sich neuerlich zu der Gesellschaft zu verfügen, den Vollzug der gegenwärtigen Weisung strengstens zu überwachen und nach Erforderniß in alle auf die Liquidirungsgestion Bezug nehmenden Bücher und Schriftstücke der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

b. Zusatz für jene liquidirenden Gesellschaften, für welche ein l. f. Commissär dermalen noch bestellt ist:

Der zur Beaufsichtigung der Gesellschaft bestellte l. f. Commissär wird gleichzeitig angewiesen, den Vollzug der gegenwärtigen Weisung strengstens zu überwachen und nach Erforderniß in alle auf die Liquidirungsgestion Bezug nehmenden Bücher und Schriftstücke der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

c. Zusatz für jene liquidirenden Gesellschaften, bei welchen ein l. f. Commissär überhaupt nie bestellt worden ist:

Schließlich wird bemerkt, daß, falls seitens der Gesellschaft in der bezeichneten Weise nicht vollkommen beruhigende Nachweisungen über den raschen und entsprechenden Fortgang des Liquidirungsgeschäftes geliefert werden sollten, die Staatsverwaltung gegenüber der Gesellschaft von dem ihr zustehenden Aufsichtsrechte durch Bestellung eines eigenen l. f. Commissärs auf Kosten der Gesellschaft Gebrauch machen wird.

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Ackerbauministerium Ludwig Frh. Possinger v. Choborski zum Statthalter in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz v. Hohenstern zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Alois Sindelar zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat eine Ministerial-Concipistenstelle im gemeinsamen Finanzministerium dem Conceptsadjuncten im k. ungar. Finanzministerium Friedrich Grafen Pongrácz v. Szent-Miklós und Ovár verliehen.

Der Handelsminister hat dem mit Titel und Charakter eines Inspectors ausgezeichneten Commissär der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen Friedrich Beer Ritter v. Baier eine Inspectorsstelle, dem Commissärsadjuncten Hugo Freiherrn v. Buschmann eine Commissärsstelle und dem Ingenieur Victor Wilke eine Commissärs-Adjunctenstelle bei der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen verliehen.

Der Handelsminister hat den Telegraphen-Oberamtscontrolor Franz Binder in Wien zum Telegraphen-Oberamtscontrolor in Linz ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle in der Kriegsmarine, 1000 fl. Gehalt, in der zehnten Diätenclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr 142.)

Provisorische Finanzconcipistenstelle mit der zehnten Rangsclasse bei der n. ö. Finanzlandesdirection, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 142)

Oberamtscontrolorsstelle bei der Telegraphen-Centralstation in Wien mit der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 143.)

Bezirkscommissärsstelle extra statum für den politischen Verwaltungsdienst in Krain mit der neunten Rangsclasse; eine definitive und eine provis. Regierungs-Concipistenstelle mit der zehnten Rangsclasse und drei Concepts-Prakticantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., bis 7. Juli. (Amtsblatt Nr. 143.)

Lottoamts- und Controlorsstelle beim Triester Lottoamte mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Lottoamts-Archivarsstelle mit derselben Rangsclasse bei einem der Lottoämter gegen Caution, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 143.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.